

# NICHT AMTLICHE FASSUNG

## **Verordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck über den Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung)**

**vom 12.10.2010**

= aktueller Stand – beinhaltet die letzte Änderungs-VO vom 12.10.2010

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl, 2006 S. 2 – BayRS 791-1-UG), geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, S. 2542), erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Unterschutzstellung**

(1) Im Landkreis Fürstentfeldbruck werden folgende Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen:

- a) **„Obere Amper“**
- b) **„Mittlere Amper, Weihereinfang Fürstentfeldbruck“**
- c) **Graßfinger Moos und Olchinger See“**
- d) **„Kreuzlinger Forst“**
- e) **„Fußberger Moos“**
- f) **„Parsberg“**
- g) **„Triftwiesen Germering“**
- h) *aufgehoben*
- i) **„Haspelmoor“**
- j) **„Wildmoos“**

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete verlaufen wie folgt:

*Wörtliche Grenzbeschreibung – in der nichtamtlichen Fassung nicht aufgenommen*

- (3) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in Karten im Maßstab 1:25.000 und im Maßstab 1:5.000 eingetragen, die beim Landratsamt Fürstfeldbruck als unterer Naturschutzbehörde zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden archivmäßig verwahrt werden.
- (4) Soweit die wörtliche Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete von der kartentmäßigen Darstellung abweicht, ist für den Grenzverlauf jeweils die Karte im Maßstab 1:5.000 maßgebend.
- (5) Änderungen von Flurnummern der in Absatz 2 genannten oder sich aus den Karten (Abs. 3) ergebenden Grundstücke oder von Grundstücksgrenzen lassen die festgesetzten Grenzen der Landschaftsschutzgebiete unberührt.
- (6) Diese Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne der §§ 30 und 173 Abs.3 Bundesbaugesetz, soweit dieser entgegenstehende Festsetzungen enthält.

## **§ 2**

### **Verbote**

In den in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebieten sind Maßnahmen verboten, die den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Verboten sind auch Maßnahmen, welche die vom Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Verordnung missbilligten Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

## **§ 3**

### **Erlaubnis**

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Fürstfeldbruck (untere Naturschutzbehörde) bedarf wer im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (2) Danach ist insbesondere erlaubnispflichtig:
  1. bauliche Anlagen aller Art gem. Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen; dazu gehören auch Aufschüttungen und Abgrabungen (z.B. Anlegen und Erweitern von Steinbrüchen, Sand-, Lehm-, Kies- und Tongruben) sowie Buden und Verkaufsstände; ausgenommen sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 30 cm zum Zwecke der Bodenverbesserung auf bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen;
  2. Einfriedungen (Zäune) aller Art, auch wenn sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, zu errichten, ausgenommen ortsübliche, landschafts- und tierartgerechte landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbe-

trieb vorübergehend notwendige Kulturzäune;

3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern mit Ausnahme von
  - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von landwirtschaftlichen elektrischen Weidezäunen dienen,
  - b) Rohrleitungen, die zur Bewässerung der Kulturlandschaft oder zur Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
4. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7.6.1972 (BGBl. I; S. 837) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
5. Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen, Schaukästen oder Automaten anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
6. Kahlschläge vorzunehmen, sofern dies nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung geschieht;
7. mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zu fahren oder zu parken ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
8. Zelte oder Lager außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze aufzustellen oder Feuer anzumachen;
9. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Findlinge, Felsblöcke oder sonstige Landschaftsbestandteile zu beseitigen oder erheblich zu verändern;
10. Gewässer, wie Tümpel, Teiche, Wasserläufe oder den Grundwasserstand zu verändern;
11. lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder auf andere Weise außergewöhnlichen Lärm zu verursachen.

(3) Die Erlaubnis ist – unbeschadet anderer Rechtsvorschriften – zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn durch Bedingungen oder Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann.

Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags versagt wird. Fehlende Unterlagen hat das Landratsamt binnen 4 Wochen nachzufordern.

(4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (5) Ist für ein Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich, so ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden. An die Stelle der nach Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis durch das Landratsamt tritt dessen Zustimmung.
- (6) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 2 Nr. 1 ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.

## **§ 4**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 2 kann in Einzelfällen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt als untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

## **§ 5**

### **Anordnungen**

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 2 dieser Verordnung oder zu erteilten Erlaubnissen oder Befreiungen stehen, so kann das Landratsamt die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betroffenen verlangen, sofern die Maßnahme den Naturhaushalt schädigt, das Landschaftsbild verunstaltet oder den Naturgenuss beeinträchtigt.

## **§ 6**

### **Bestehende Beeinträchtigungen**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene rechtswidrige Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (untere Naturschutzbehörde) ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

## § 7

### Sonderregelungen

#### (1) Unberührt bleiben

1. jegliche Art der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (einschließlich Torfstich im Handabbau) auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, außerdem die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Gewässer einschließlich vorhandener Entwässerungsgräben und Drainagen.
3. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne des § 36 Bundesbaugesetz sowie Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen, bestehenden Fernmeldeeinrichtungen.
4. Bauvorhaben, die nach § 34 Abs. 1 BBauG zulässig sind.

(2) Ordnungsgemäß im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 sind dabei insbesondere die nach dem jeweiligen Stand der agrar- und forstwirtschaftlichen Erkenntnisse anerkannten Methoden der Landwirtschaft und des Waldbaues.

(3) Bei Zweifeln über den Umfang der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist das Landwirtschaftsamt bzw. das Forstamt gutachtlich zu hören.

## § 8

Wenn aufgrund dieser Verordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, ist dem Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten hierfür nach Art. 36 Bayer. Naturschutzgesetz eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Verboten des § 2 zuwiderhandelt,
  - b) Maßnahmen nach § 3 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt, oder
  - c) einer Auflage nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 nicht nachkommt.

- 2) Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zum 20.000,-- DM, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 3 Abs. 4 nicht erfüllt.
- 3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten, oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. §§ 22 und 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete außer Kraft:
  1. Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 19. Januar 1960 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.1.1960 Nr. 1) in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 1976 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 20.12.1976 Nr. 29, berichtigt im Amtsblatt vom 10.1.1977 Nr. 1).
  2. Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fürstenfeldbruck in der Gemeinde Olching vom 6. Oktober 1960 (Amtsblatt des Landratsamtes vom 6. Oktober 1960 Nr. 18) in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 1976 (Amtsblatt des Landratsamtes vom 20.12.1976, Nr. 29, berichtigt im Amtsblatt vom 10.1.1977 Nr. 1).
  3. Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Olching vom 15. März 1965 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 15. März 1965 Nr. 4) in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 1976 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 20.12.1976 Nr. 29, berichtigt im Amtsblatt vom 10.1.1977 Nr. 1).
  4. Kreisverordnung über die Inschutznahme von Landschaftsteilen des Kreuzlinger Forstes in der Gemarkung Unterpaffenhofen vom 22. März 1968 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 8. Oktober 1968 Nr. 15) in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 1976 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 20.12.1976 Nr. 29, berichtigt im Amtsblatt vom 10.1.1977 Nr. 1).

Fürstenfeldbruck, den 8.10.1979

Grimm  
Landrat